

Amtliche Bekanntmachung

2013

Ausgegeben Karlsruhe, den 5. Februar 2013

Nr. 9

I n h a l t

Seite

**Satzung für den Zugang zum weiterbildenden
Masterstudiengang Management of Product
Development am Karlsruher Institut für
Technologie (KIT)**

60

Satzung für den Zugang zum weiterbildenden Masterstudiengang Management of Product Development am Karlsruher Institut für Technologie (KIT)

vom 5. Februar 2013

Aufgrund von § 10 Abs. 2 Ziff. 6 und § 20 des Gesetzes über das Karlsruher Institut für Technologie (KIT-Gesetz – KITG) in der Fassung vom 14. Juli 2009 (GBl. S. 317 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Einführung einer Verfassten Studierendenschaft und zur Stärkung der akademischen Weiterbildung (Verfasste-Studierendenschafts-Gesetz – VerfStudG) vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457, 464), §§ 31 Abs. 2, 29 Abs. 2 Satz 5 und 6, 63 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Einführung einer Verfassten Studierendenschaft und zur Stärkung der akademischen Weiterbildung (Verfasste-Studierendenschafts-Gesetz – VerfStudG) vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457), hat der KIT-Senat in seiner Sitzung am 21. Januar 2013 die nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Satzung regelt den Zugang zum weiterbildenden englischsprachigen Masterstudiengang Management of Product Development.

§ 2 Fristen

Der weiterbildende Masterstudiengang Management of Product Development wird jedes Jahr mit Studienbeginn Winter- bzw. Sommersemester angeboten. Der Antrag auf Zulassung einschließlich aller erforderlichen Unterlagen muss

- bei einem Studienbeginn zum **Wintersemester** bis zum **31. Juli eines Jahres**
- bei einem Studienbeginn zum **Sommersemester** bis zum **31. Januar eines Jahres**

beim Karlsruher Institut für Technologie (KIT) eingegangen sein.

§ 3 Form des Antrages

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Masterstudiengang Management of Product Development ist anhand des auf der Homepage des KIT (HECTOR School) für den Studiengang zur Verfügung gestellten Bewerbungsformulars zu stellen. Der Bewerbungsantrag ist von der Bewerberin oder dem Bewerber eigenhändig zu unterschreiben und innerhalb der Bewerbungsfrist des § 2 an das KIT (HECTOR School) zu schicken.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. eine Kopie des Nachweises über den Bachelorabschluss oder gleichwertigen Abschluss gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 samt Diploma Supplement und Transcript of Records unter Angabe der erbrachten Leistungspunkte/ECTS,
2. der vollständig ausgefüllte und eigenhändig unterschriebene Antrag auf Zulassung zum Masterstudiengang,
3. Nachweise über die in § 5 genannten Zugangsvoraussetzungen,
4. schriftliche Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers darüber, ob eine frühere Zulassung im gleichen Studiengang oder einem Studiengang mit im Wesentlichen gleichem

Inhalt erloschen ist, weil eine Prüfung endgültig nicht bestanden wurde oder der Prüfungsanspruch nicht mehr besteht.

Falls die vorgelegten Unterlagen und Zeugnisse nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sind, ist eine amtlich beglaubigte Übersetzung in deutscher Sprache erforderlich. Das KIT kann verlangen, dass diese der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 4 Zugangskommission

(1) Für die Vorbereitung der Entscheidung über die Zulassung setzt die Fakultät für Maschinenbau eine Zugangskommission ein, die aus mindestens zwei Personen des hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Personals besteht, davon mindestens eine Professorin oder ein Professor. Eine studentische Vertreterin oder ein studentischer Vertreter sowie die Direktorin oder der Direktor des International Department des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) können mit beratender Stimme an den Sitzungen der Zugangskommission teilnehmen. Eines der Mitglieder der Zugangskommission, das durch deren Mitglieder bestimmt wird, führt den Vorsitz.

(2) Die Zugangskommission berichtet dem Fakultätsrat nach Abschluss des Zulassungsverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge zur Verbesserung und Weiterentwicklung des Zulassungsverfahrens.

§ 5 Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang Management of Product Development sind:

1. ein bestandener Bachelorabschluss oder mindestens gleichwertiger Abschluss an einer Universität, Fachhochschule oder Berufsakademie bzw. Dualen Hochschule oder an einer ausländischen Hochschule mit einem Mindestumfang von 210 ECTS-Punkten in Maschinenbau, Elektrotechnik, Mechatronik, Wirtschaftsingenieurwesen oder in einem verwandten Studiengang;
2. Grundkenntnisse aus den folgenden Bereichen:
 - a) höhere Mathematik und/oder Stochastik mit einem Umfang von insgesamt mindestens 12 LP,
 - b) Methoden zur Gestaltung und Dimensionierung von Maschinensystemen, Fertigungstechnik, Werkstoffkunde oder Technischer Mechanik mit einem Umfang von insgesamt mindestens 15 LP;
3. ausreichende englische Sprachkenntnisse (Test of English as Foreign Language (TOEFL) mit mindestens 570 Punkten im paper-based TOEFL Test, 230 Punkten im computer-based TOEFL Test oder 95 Punkten im internet-based TOEFL Test oder ein als gleichwertig anerkannter Test), sofern die Muttersprache der Bewerberin oder des Bewerbers nicht Englisch ist;
4. eine qualifizierte, studiengangspezifische berufspraktische Erfahrung von mindestens einem Jahr, die nach Abschluss des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses gemäß Nr. 1 und vor Beginn des Masterstudiums erbracht sein muss;
5. das erfolgreiche Bestehen eines Gespräches gemäß § 6 sowie
6. ein Empfehlungsschreiben, in welchem die bisherigen Erfahrungen der Bewerberin oder des Bewerbers im Managementbereich, die sie oder er im Rahmen der berufspraktischen Tätigkeit erlangt hat, aufgezeigt werden; dies beinhaltet die Einschätzung geplanter künftiger Führungskompetenzen der Bewerberin oder des Bewerbers.

(2) Hat das zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss führende Studium gemäß Absatz 1 Nr. 1 einen Leistungspunkteumfang von weniger als 210 ECTS-Punkten, jedoch mindestens 180 ECTS-Punkten, kann die Bewerberin oder der Bewerber bei Erfüllen der übrigen in Absatz 1 genannten Voraussetzungen zugelassen werden, wenn

1. dieses Studium mit überdurchschnittlichem Erfolg abgeschlossen wurde und

2. die Bewerberin oder der Bewerber abweichend von Absatz 1 Nr. 4 über mindestens zwei Jahre qualifizierte, studiengangspezifische berufspraktische Erfahrung in den Bereichen Entwicklung, Produktion, Qualitätssicherung, Produktmanagement oder technischem Vertrieb verfügt.

Über die Gleichwertigkeit der Qualifikation entscheidet die Zugangskommission des Masterstudiengangs Management of Product Development.

(3) Über die Gleichwertigkeit des Bachelorabschlusses im Sinne von Absatz 1 Nr. 1 sowie über die Festlegung der Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt entscheidet die Zugangskommission des Masterstudiengangs Management of Product Development im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss des Masterstudiengangs Management of Product Development. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

§ 6 Auswahlgespräch

(1) Das Auswahlgespräch soll zeigen, ob die Bewerberin oder der Bewerber für den Masterstudiengang Management of Product Development qualifiziert ist und sich für das Fortführen ihrer oder seiner wissenschaftlichen Qualifikation im Rahmen des Masterstudiums interessiert. Dabei wird auch das Gesprächsverhalten der Bewerberin oder des Bewerbers im Hinblick auf die Ausdrucksweise, Herangehensweise an die Erörterung von Problemen und die Schlüssigkeit der Argumentation bewertet. Das Gespräch wird auf Englisch geführt.

(2) Das Auswahlgespräch findet im Regelfall drei Monate vor Studienbeginn am KIT statt. Die Bewerberinnen und Bewerber werden rechtzeitig durch das KIT über den Termin des Auswahlgesprächs informiert. Die Gespräche können auch an anderen Orten geführt werden, wenn dies durch das KIT genehmigt wurde.

(3) Mitglieder der Zugangskommission führen mit jeder Bewerberin und jedem Bewerber ein Gespräch von etwa 30 Minuten. Gruppengespräche mit bis zu fünf Bewerberinnen oder Bewerbern bei angemessener Verkürzung der Gesprächsdauer pro Bewerberin oder Bewerber sind zulässig. Die Antworten einzelner Bewerberinnen und Bewerber müssen erkennbar bleiben und gesondert bewertet werden.

(4) Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Auswahlgesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Zugangskommission zu unterzeichnen ist. Des Weiteren müssen im Protokoll Tag und Ort des Gesprächs, die Namen der Kommissionsmitglieder, die Namen der Bewerberinnen und Bewerber und die Beurteilung(en) aufgenommen werden.

(5) Am Ende der Gespräche bewerten die Mitglieder der Zugangskommission die Qualifikation der Bewerberin oder des Bewerbers, das Interesse für das Fortführen des vorgesehenen Masterstudiums und den Berufswunsch auf einer Skala von 0 bis 25 Punkten. Das Gespräch entspricht den Anforderungen gemäß § 5 Abs. 1 Ziffer 5, sobald die Bewerberin oder der Bewerber mindestens 15 Punkte erreicht.

(6) Das Gespräch wird mit 0 Punkten bewertet, wenn die Bewerberin oder der Bewerber ohne wichtigen Grund nicht zu dem Gespräch erscheint. Wer das Auswahlgespräch nach dessen Beginn abbricht, wird nach dem bis zu diesem Zeitpunkt erzielten Ergebnis bewertet. Die Bewerberin oder der Bewerber ist berechtigt, am nächstfolgenden Gesprächstermin bzw. am nächstmöglichen Zulassungsverfahren erneut teilzunehmen, wenn unverzüglich nach dem Gesprächstermin dem KIT nachgewiesen wird, dass für das Nicht-Erscheinen ein wichtiger Grund vorgelegen hat; bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

(7) Versucht die Bewerberin oder der Bewerber das Ergebnis des Auswahlgesprächs durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird das Gespräch mit 0 Punkten bewertet. Eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf des Gesprächs stört, kann von den Mitgliedern der Zugangskommission von der Fortsetzung des Auswahlgesprächs ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird das Auswahlgespräch mit 0 Punkten bewertet.

§ 7 Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet die Präsidentin oder der Präsident auf Vorschlag der Zugangskommission.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- (a) die in § 5 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- (b) eine frühere Zulassung im gleichen Studiengang oder einem Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt erloschen ist, weil eine Prüfung endgültig nicht bestanden wurde oder der Prüfungsanspruch nicht mehr besteht (§ 34 Abs. 2 und 3 LHG) oder
- (c) die Bewerbungsunterlagen nicht fristgemäß im Sinne des § 2 oder nicht formgerecht im Sinne des § 3 vorgelegt wurden.

(3) Erreicht die Bewerberin oder der Bewerber nach der Durchführung des Zulassungsverfahrens keine Zulassung, wird das Ergebnis des Zulassungsverfahrens schriftlich mitgeteilt. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Über den Ablauf des Zugangsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen.

(5) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) unberührt.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des KIT in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Sommersemester 2013. Gleichzeitig tritt die Zulassungssatzung der Universität Karlsruhe (TH) für die Masterstudiengänge „Management of Product Development“, „Production and Operations Management“, „Financial Engineering“, „Information Engineering“ und „Integrated Circuit and System Technology“ vom 25. Januar 2005 (Amtliche Bekanntmachung der Universität Karlsruhe (TH) vom 8. März 2005, Nr. 3) außer Kraft.

Karlsruhe, den 5. Februar 2013

Professor Dr. Eberhard Umbach
(Präsident)